

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
SPD Fraktion – Erich Kästner Platz 1 - 03046 Cottbus

Büro StVV
Herr Reinhard Droglä
Erich Kästner Platz 1

03046 Cottbus



Cottbus, 12.09.2016

Änderungsantrag zur Vorlage I-022/16

Die Stadtverordnetenversammlung möge die zur Beschlussfassung vorgelegte Vorlage I-022/16 (Einwohnerbeteiligungssatzung) in folgenden Punkten ändern und ergänzen:

1. § 3 Abs. 3 Satz 5 wird dahin gehend geändert, dass die Zahl 5 durch die Zahl 3 ersetzt wird.
2. Nach § 3 wird ein neuer § 4 eingefügt; der vorgeschlagene § 4 wird § 5. Der neue § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 4 Einwohnerbefragung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Cottbus, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorgegebenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des

Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.“

Begründung:

Zu 1.: Die Änderung führt zur Herabsetzung des Quorums für die Beantragung einer Einwohnerversammlung von 5 v.H. auf 3 v.H. Damit wird die unmittelbare Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner an der Kommunalpolitik erleichtert.

Zu 2.: Die vorgeschlagene Ergänzung lehnt sich weitgehend an die Regelung der Landeshauptstadt Potsdam (dort § 5 der Hauptsatzung) an. Dadurch wird es ermöglicht, zu konkreten Fragestellungen ein Meinungsbild der (betroffenen) Bevölkerung einzuholen und auf diese Weise Entscheidungen der Stadtverordneten wie der Stadtverwaltung im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner zu verbessern. Die Formulierung der Vorschrift ist dabei so offen, dass anlassbezogen verschiedene Formen der Befragung möglich sind.

Lena Kostrewa
Fraktionsvorsitzende